



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Finanzielle Situation der Stadt Glücksburg

1. Wie hat sich die Pro-Kopf-Verschuldung in Glücksburg sowie die Pro-Kopf-Verschuldung ähnlich großer Gemeinden seit 2010 entwickelt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Antwort:

Die Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Glücksburg (Ostsee) und ähnlich großer Gemeinden ergibt sich aus der Anlage 1. Die Stadt Glücksburg (Ostsee) hatte zum Stand 30. Juni 2015 5.843 Einwohnerinnen und Einwohner. Zum Vergleich wurden die verschuldeten Kommunen aufgeführt, welche bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner weniger oder mehr als die Stadt Glücksburg (Ostsee) hatten. Die Daten wurden der Statistik „Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände in Schleswig-Holstein - Kernhaushalte -“ vom Statistischem Amt Nord entnommen. Die Daten werden für die Jahre 2010 bis 2015 angeführt. Aktuellere Statistiken liegen noch nicht vor.

2. Wie schätzt die Landesregierung, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Glücksburg vor dem Hintergrund zu erfüllender kommunaler Pflichtaufgaben ein?

Antwort:

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) erwartet nach dem vorgelegten Doppelhaushalt 2016/2017 im Ergebnisplan für das Jahr 2017 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 674,7 T€. Für die Jahre 2018 bis 2020 erwartet die Stadt Glücksburg (Ostsee) weitere Defizite in Höhe von 490,7 T€, 422,8 T€ und 284,0 T€. Der aufgelaufene

Fehlbetrag Ende 2016 beträgt gemäß Haushaltsplanung voraussichtlich 4,9 Mio. €. Bei einer Betrachtung der Aufwendungen im gleichen Zeitraum wird deutlich, dass diese sich in den Jahren 2017 bis 2020 kaum verändern. 2017 betragen die Aufwendungen 11.141,4 T€ und im Jahr 2020 werden diese gemäß der mittelfristigen Finanzplanung 11.364,4 T€ betragen. Es wird deutlich, dass die bisher von der Stadt ergriffenen Konsolidierungsmaßnahmen zwar zu einer Haushaltsentlastung führen, jedoch noch kein Haushaltsausgleich erreicht werden kann. Wesentlich mitgeprägt wird die schwierige Finanzsituation der Stadt Glücksburg (Ostsee) durch den defizitären Betrieb der Fördeland Therme. Es wird jährlich ein Zuschuss in Höhe von ca. 580,0 T€ an die Fördeland Therme gezahlt.

Die Haushaltslage der Stadt Glücksburg (Ostsee) ist in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gekennzeichnet durch zu erwartende Jahresfehlbeträge, eine Abnahme der liquiden Mittel und einen Anstieg der Kassenkredite. Vor diesem Hintergrund bleibt festzuhalten, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt nicht mehr gegeben ist.

Die Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgaben wird hierdurch nicht gefährdet. Die Gemeindeordnung (GO) enthält eindeutige Regelungen, dass die Funktionsfähigkeit einer Kommune stets aufrechterhalten werden muss. Nähere Erläuterungen hierzu ergeben sich aus der Antwort zu Frage 3.

3. Teilt die Landesregierung die Einschätzung der Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg, dass aufgrund des hohen Schuldenstandes die Zahlungsunfähigkeit der Stadt drohe?

Antwort:

Die Zahlungsunfähigkeit ist nach § 17 Absatz 1 der Insolvenzordnung (InsO) ein allgemeiner Eröffnungsgrund für das Insolvenzverfahren.

Nach § 17 Absatz 2 InsO ist ein Schuldner ab dem Zeitpunkt zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen.

Gemäß § 12 Absatz 1 InsO ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes untersteht, unzulässig, wenn das Landesrecht dies bestimmt. In § 131 Absatz 2 GO ist ausdrücklich geregelt, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gemeinde nicht stattfindet. Alle Gemeindeordnungen in Deutschland sind in diesem Punkt eindeutig und inhaltsgleich. Diese Regelung garantiert die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. Nach § 95 i bzw. § 87 GO kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen bzw. Ausgaben Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Auch aus diesem Grund steht eine Zahlungsunfähigkeit nicht im Raum.

Der Ausschluss der Zahlungsunfähigkeit bzw. allgemein die Insolvenzunfähigkeit von Kommunen korrespondiert mit zahlreichen kommunalhaushaltsrechtlichen Regelungen, die die Gemeinden zu einer soliden Finanzpolitik verpflichten. Ergänzend wirkt die kommunalaufsichtliche Beratung und Unterstützung der Ge-

meinden, verbunden mit den weiteren gesetzlichen Handlungsmöglichkeiten.

4. Wird die Landesregierung Maßnahmen ergreifen, um die Stadt Glücksburg bei der Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben zu unterstützen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) erhält jährlich Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft nach § 5 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) sowie Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben nach § 10 FAG.

Darüber hinaus werden Gemeinden, die ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel ausgleichen können, Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich der Jahresfehlbeträge der abgelaufenen Haushaltsjahre gemäß § 12 FAG gewährt. Für das Jahr 2010 wurde der Stadt Glücksburg (Ostsee) eine Fehlbetragszuweisung in Höhe von 12.552,91 € vom Kreis Schleswig-Flensburg gewährt. Seit der Fehlbetragszuweisung für 2011 liegt die Zuständigkeit beim Land. Es wurden nachstehende Fehlbetragszuweisungen vom Land gezahlt:

Für 2011	80.000 €
Für 2012	102.000 €
Für 2013	388.000 €
Für 2014	380.000 €
Abschlag 2015	<u>390.000 €</u>
Insgesamt	1.340.000 €

Die Stadt wirtschaftet seit dem 1.1.2013 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 wurden im vergangenen Jahr vorgelegt. Die Jahresabschlüsse für 2015 und 2016 liegen noch nicht vor.

Des Weiteren werden Sonderbedarfzuweisungen gemäß § 13 FAG vorrangig den kreisangehörigen Gemeinden gewährt, die im Vorjahr eine Fehlbetragszuweisung vom Land erhalten haben. Die Stadt Glücksburg (Ostsee) gehört zu den vorrangig zu fördernden Gemeinden und hat in den letzten Jahren folgende zwei Sonderbedarfzuweisungen erhalten:

- 2012: 470.000 € für die energetische Sanierung der Grundschule Glücksburg
- 2015: 310.000 € für die Anschaffung eines Hubrettungsfahrzeugs.

Weitere Anträge wurden nicht gestellt. Es wurden keine Anträge der Stadt Glücksburg (Ostsee) abgelehnt.

Eine Sonderbedarfzuweisung kann bis zu 90 % der Gesamtkosten betragen, höchstens 450.000 €. Je nach Antragslage können die Förderquote und der Förderhöchstbetrag bei Bedarf gesenkt werden, so dass möglichst viele der vorrangig zu fördernden Gemeinden mit einer Sonderbedarfzuweisung unterstützt werden können. Es können jedoch nur Maßnahmen gefördert werden, die zu einer notwendigen Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen investiven Grund-

ausstattung beitragen. Für laufende Unterhaltungsleistungen und zum allgemeinen Defizitausgleich können Sonderbedarfszuweisungen demnach nicht gewährt werden.

Schließlich gab es für Kommunen mit hohen aufgelaufenen Defiziten im Jahr 2012 die Möglichkeit, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Land über die Gewährung von Konsolidierungshilfen in den Jahren 2012 bis 2018 abzuschließen. Ein entsprechender Vertrag konnte mit der Stadt Glücksburg (Ostsee) seinerzeit nicht abgeschlossen werden, da die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 11 FAG zu dem Zeitpunkt nicht vorlagen. Für die Zeit ab 2019 ist eine Unterstützung für die dann noch verbliebenen Kommunen mit besonderen Haushaltsproblemen zu entwickeln.

Anlage 1

Gemeinde Stadt	Einwohner Stand: 30.06.15	Schulden je Einwohnerinnen und Einwohner in Euro zum Stand:					
		31.12.10	31.12.11	31.12.12	31.12.13	31.12.14	31.12.15
Glücksburg (Ostsee)	5.843	1.702	2.186	3.771	4.035	4.111	3.865
Boostedt	4.951	20	234	416	404	389	348
Bredstedt	5.169	601	1.207	1.352	1.328	1.432	1.987
Büchen	5.688	1.988	2.420	2.212	2.140	1.897	1.728
Ellerau	6.051	1.395	1.240	1.529	1.481	1.179	1.194
Fockbek	6.174	208	193	183	173	350	332
Hohenlockstedt	6.166	1.658	1.561	1.414	1.376	1.563	1.834
Hohenwestedt	5.159	1.206	1.218	1.166	1.074	1.020	973
Horst (Hol- stein)	5.531	1.646	1.550	1.487	1.378	1.329	1.350
Kropp	6.428	627	722	698	791	811	765
Laboe	4.895	719	696	683	701	767	820
Lensahn	4.974	293	304	275	239	209	172
Lütjenburg	5.334	436	460	444	417	388	366
Marne	5.672	639	742	821	788	735	668
Mittelangeln	5.027				941	886	841
Molfsee	4.849	323	270	252	324	297	346
Nortorf	6.633	798	740	680	588	537	498
Osterrönfeld	5.130	0	0	0	0	0	0
Schönberg (Holstein)	6.131	1.029	1.165	1.196	1.408	1.516	1.564
Schönkirchen	6.473	0	0	0	0	0	0
Süsel	5.149	443	593	763	734	842	726
Tangstedt	6.439	215	507	529	506	562	434
Tarp	5.285	371	449	477	460	401	381
Tönning	4.856	2.249	3.933	4.073	5.440	5.729	5.539
Trappenkamp	5.081	903	1.456	1.153	1.517	1.842	2.112
Westerrönfeld	4.963	450	453	410	716	655	607